

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

28/2012, 9. Mai 2012

INHALTSÜBERSICHT

Zugangssatzung für die Bachelorstudiengänge des
Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften
der Freien Universität Berlin

436

Zugangssatzung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin am 8. Februar 2012 folgende Satzung erlassen:*

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Hochschulquote gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BerHZG für folgende Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin:

1. Altertumswissenschaften,
2. Chinastudien/Ostasienwissenschaften,
3. Geschichte,
4. Geschichte und Kultur des Vorderen Orients,
5. Japanstudien/Ostasienwissenschaften,
6. Judaistik,
7. Koreastudien/Ostasienwissenschaften und
8. Kunstgeschichte.

(2) Diese Satzung regelt ferner das Auswahlverfahren zur Vergabe der Studienplätze für den Bachelorstudiengang Integrierte Japanstudien des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1, § 8b Abs. 2 BerHZG.

§ 2 Auswahlquote

Es werden 60 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für die Bachelorstudiengänge gemäß § 1 ist jeweils die Allgemeine Hochschul-

* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 5. März 2012 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 2. Mai 2012 bestätigt worden.

reife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung.

(2) Darüber hinaus müssen Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder ein gleichwertiger Kenntnisstand nachgewiesen werden.

§ 4 Auswahlverfahren, Auswahlkriterien, Organisatorisches

(1) Für die Bachelorstudiengänge gemäß § 1 Abs. 1 gelten folgende Auswahlkriterien:

1. Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BerHZG),
2. die Gewichtung von Fächern der Qualifikation, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BerHZG),
3. die Art einer studiengangsrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für den jeweiligen Bachelorstudiengang gemäß § 1 Aufschluss geben können (§ 8 Abs. 3 Nr. 4 BerHZG),
4. nach Vorbildungen aufgrund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule (§ 8 Abs. 3 Nr. 5 BerHZG).

(2) Es wird eine Rangliste gebildet. Sind n Studienplätze zu vergeben, werden diese an die n Bewerberinnen und Bewerber mit den niedrigsten Ranglistenwerten vergeben. Bei Ranggleichheit wird die Rangfolge gemäß § 8a BerHZG ermittelt.

1. Die Ranglistenwerte (RW) werden nach folgender Formel bis auf zwei Nachkommastellen genau berechnet:

$$RW = 0,75 * HZB - 0,15 * (F1 + F2) - 0,05 * (BE) - 0,05 * (VB)$$

2. Das in Abs. 1 Nr. 1 genannte Kriterium wird mit 75 % gewichtet (entspricht einem Gewicht von 0,75 in der Formel). Die in der Formel genannte Variable HZB ist die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.
3. Das in Abs. 1 Nr. 2 genannte Kriterium wird mit 15 % gewichtet (entspricht einem Gewicht von 0,15 in der Formel).

a) Für die einzelnen Bachelorstudiengänge werden folgende Fächer in die Auswahlentscheidung einbezogen:

1. Altertumswissenschaften

- Latein auf dem Qualifikationsniveau einer durchgängigen Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F1 in der Formel)
- Mathematik auf dem Qualifikationsniveau einer Belegung im Leistungskurs (F2 in der Formel)

2. Chinastudien/Ostasienwissenschaften

- Deutsch auf dem Qualifikationsniveau einer Belegung im Leistungskurs (F1 in der Formel)
- Englisch auf dem Qualifikationsniveau einer durchgängigen Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F2 in der Formel)

3. Geschichte

- Deutsch auf dem Qualifikationsniveau einer Belegung im Leistungskurs (F1 in der Formel)
- Geschichte auf dem Qualifikationsniveau einer durchgängigen Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F2 in der Formel)

4. Geschichte und Kultur des Vorderen Orients

- Englisch auf dem Qualifikationsniveau einer durchgängigen Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F1 in der Formel)
- eine weitere moderne Fremdsprache auf dem Qualifikationsniveau einer durchgängigen Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F2 in der Formel)

5. Japanstudien/Ostasienwissenschaften

- Deutsch auf dem Qualifikationsniveau einer Belegung im Leistungskurs (F1 in der Formel)
- Geschichte auf dem Qualifikationsniveau einer durchgängigen Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F2 in der Formel)

6. Judaistik

- Deutsch auf dem Qualifikationsniveau einer Belegung im Leistungskurs (F1 in der Formel)
- eine moderne Fremdsprache auf dem Qualifikationsniveau einer durchgängigen Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F2 in der Formel)

7. Koreastudien/Ostasienwissenschaften

- Deutsch auf dem Qualifikationsniveau einer Belegung im Leistungskurs (F1 in der Formel)
- Englisch auf dem Qualifikationsniveau einer durchgängigen Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F2 in der Formel)

8. Kunstgeschichte

- Deutsch auf dem Qualifikationsniveau einer Belegung im Leistungskurs (F1 in der Formel)
- Geschichte auf dem Qualifikationsniveau einer durchgängigen Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F2 in der Formel)

b) Hat die Bewerberin oder der Bewerber das Fach 1 gemäß Buchst. a) nachgewiesen, wird der Wert von F1 auf 1 gesetzt. Wird das Fach nicht nachgewiesen, wird der Wert von F1 auf 0 gesetzt. Das gilt entsprechend für Fach 2.

4. Das in Abs. 1 Nr. 3 genannte Kriterium wird mit 5 % gewichtet (entspricht einem Gewicht von 0,05 in der Formel). Die Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit müssen studienrelevant

sein und über die besondere Eignung für den jeweiligen Bachelorstudiengang gemäß § 1 Aufschluss geben können. Sie müssen mindestens in einem Umfang ausgeübt worden sein, der einem halben Jahr Vollbeschäftigung entspricht. Bei einer Teilzeittätigkeit von weniger als drei Stunden täglich im Rahmen eines fünf Werktagen umfassenden Wochenrhythmus verlängert sich die Zeit entsprechend. Über Ausnahmen entscheiden die Auswahlbeauftragten des jeweiligen Bachelorstudiengangs. Ist das Kriterium erfüllt, wird der Wert von BE auf 1 gesetzt. Ist das Kriterium nicht erfüllt, wird der Wert von BE auf 0 gesetzt.

5. Das in Abs. 1 Nr. 4 genannte Kriterium wird mit 5 % gewichtet (entspricht einem Gewicht von 0,05 in der Formel). Für die besondere Vorbildung werden der Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ an Berliner Schulen oder gleichwertige Leistungen berücksichtigt. Ist das Kriterium erfüllt, wird der Wert von VB auf 1 gesetzt. Ist das Kriterium nicht erfüllt, wird der Wert von VB auf 0 gesetzt.

(3) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Dekanin oder dem Dekan im Auftrag des Präsidiums bestimmt. Sie müssen im jeweiligen Bachelorstudiengang gemäß § 1 prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Die Bestellung erfolgt jeweils für ein Auswahlverfahren.

(4) Die Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis über eine ggf. vorhandene Tätigkeit gemäß Abs. 1 Nr. 3 sind in beglaubigter Form mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium innerhalb der für diesen Studiengang geltenden Frist vorzulegen.

§ 5

Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl gemäß § 4 trifft das Präsidium – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der Auswahlkriterien.

(2) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

§ 6

Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Integrierte Japanstudien

(1) Im dritten Fachsemester können sich Studenten und Studentinnen des Bachelorstudiengangs Japan-

studien/Ostasienwissenschaften für die Zulassung in den Bachelorstudiengang Integrierte Japanstudien bewerben.

(2) Insgesamt stehen – abhängig von den Kapazitäten der japanischen Partnerhochschule – in der Regel 10 Studienplätze pro Jahr für den Bachelorstudiengang Integrierte Japanstudien zur Verfügung. Die Studentinnen und Studenten des Bachelorstudiengangs Japanstudien/Ostasienwissenschaften werden rechtzeitig und in geeigneter Weise über die Zahl der angebotenen Plätze und die Höhe der verfügbaren Stipendienmittel informiert.

(3) Das Auswahlverfahren wird von einer oder einem von der Dekanin oder dem Dekan im Auftrag des Präsidiums eingesetzten Auswahlbeauftragten durchgeführt. Der oder die Auswahlbeauftragte muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin am Ostasiatischen Seminar (Japanologie) sein. Der oder die Auswahlbeauftragte wird von Angehörigen des Ostasiatischen Seminars, der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum und des Akademischen Auslandsamts der Freien Universität Berlin beraten. Das Auswahlverfahren wird nach festgelegten Kriterien zur Stipendienvergabe durchgeführt. Kern des Auswahlverfahrens ist eine Eignungsprüfung, die aus den folgenden Elementen besteht:

- Leistungen in den ersten beiden Studiensemestern (Kernfach, Notendurchschnitt) zu 50 %,
- Motivationsschreiben zu 5 %,
- Auswahlgespräch zu 30 % und
- Projektkonzept für ein in Japan durchzuführendes Studienvorhaben zu 15 %.

(4) Anhand der im bisherigen Studium erbrachten Leistungen (Notendurchschnitt im Kernfach) und des Ergebnisses des Auswahlverfahrens wird die fachliche Eignung ermittelt, um den Bachelorstudiengang Integrierte Japanstudien erfolgreich abschließen zu können. Das Motivationsschreiben sowie das von den Studentinnen und Studenten einzureichende Projektkonzept sollen zeigen, zu welchem Grad die Bewerberinnen und Bewerber in der Lage sind, wissenschaftliche Fragestellungen der Japanologie zu verstehen und ihr vorhan-

denes Wissen eigenständig anzuwenden. Ebenso soll überprüft werden, inwieweit die Bewerberinnen und Bewerber in der Lage sind, ihre Forschungsfragen inhaltlich konzise und sprachlich angemessen darzustellen. Der im Rahmen des Auswahlgesprächs durchgeführte mündliche Sprachtest zeigt die kommunikative Sprachkompetenz der Bewerberinnen und Bewerber, um eine erfolgreiche Teilnahme an den Sprachkursen der Partneruniversität zu gewährleisten. Während des Auswahlgesprächs wird zudem überprüft, ob die Bewerberinnen und Bewerber in der Lage sind, ihre schriftlich formulierten Forschungsfragen auch auf Nachfrage zu untermauern und zu diskutieren.

(5) Die Bewerberinnen und Bewerber werden zeitnah nach Abschluss des Auswahlverfahrens und vor Ablauf des 3. Fachsemesters schriftlich über das Ergebnis von der oder dem Auswahlbeauftragten informiert.

§ 7

Aufbewahrung der Unterlagen und Einsichtnahme

Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind in der Verwaltung des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen in den Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin vom 4. Juni und 16. Juli 2008 (FU-Mitteilungen 41/2008, S. 1106), geändert am 13. März 2009 (FU-Mitteilungen 34/2009, S. 502), außer Kraft.